

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung und den Betrieb einer gemeinsamen Förderschule mit den Förderschwerpunkten Emotionale und soziale Entwicklung, Lernen und Sprache zwischen den Städten Hückeswagen und Radevormwald

Aufgrund § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der Fassung vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2015 (GV NRW S. 309) in Verbindung mit den §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit gültigen Fassung (SGV NRW 202) schließen die Städte Hückeswagen und Radevormwald folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Die nachfolgende Vereinbarung dient im Zuge einer gemeinsamen Schulentwicklungsplanung der Sicherstellung einer ortsnahen Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit den Förderschwerpunkten Emotionale und soziale Entwicklung, Lernen und Sprache an den Schulstandorten der Förderschule Nordkreis in den Städten Hückeswagen und Radevormwald.

§ 1 Standorte

- (1) Die Schloss-Stadt Hückeswagen als Schulträger der Förderschule Nordkreis richtet ab dem Schuljahr 2016/17 gem. § 81 Abs. 2 SchulG NRW am Schulstandort der Armin-Maiwald-Schule einen Teilstandort der Förderschule Nordkreis ein. Die Armin-Maiwald-Schule wird zum 31.07.2016 aufgelöst.
- (2) Der Hauptstandort der Förderschule Nordkreis ist der Schulstandort der Erich-Kästner-Schule in Hückeswagen.
- (3) Für die Fortführung der Förderschule mit den Förderschwerpunkten Emotionale und soziale Entwicklung, Lernen und Sprache ist eine Mindestschülerzahl von 144 Schülerinnen und Schülern erforderlich, die mit mindestens der hälftigen Schülerzahl (72) pro Hauptstandort Hückeswagen und Teilstandort Radevormwald geführt wird.
- (4) Der Schulname lautet:
Förderschule Nordkreis mit den Förderschwerpunkten Emotionale und soziale Entwicklung, Lernen und Sprache mit den Standorten Erich-Kästner-Schule Hückeswagen (Hauptstandort) und Armin-Maiwald-Schule Radevormwald (Teilstandort).
Die Kurzbezeichnung lautet: Förderschule Nordkreis.

§ 2 Übertragung der Aufgaben des Schulträgers und Zusammenarbeit

- (1) Die Aufgaben des Schulträgers werden für den Förderschulbereich mit den Schwerpunkten Emotionale und soziale Entwicklung, Lernen und Sprache gemäß § 78 Abs. 8 S. 2 SchulG NRW von der Stadt Radevormwald delegierend auf die Schloss-Stadt Hückeswagen übertragen.
- (2) Die Städte Hückeswagen und Radevormwald verpflichten sich, die jeweils andere Stadt über alle die Schule betreffenden Maßnahmen zu unterrichten, die im Rahmen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung schulorganisatorisch und finanziell für den jeweiligen Standort von Bedeutung sind. Diese Unterrichtung hat bereits im Vorberei-

tungsstadium solcher Maßnahmen zu erfolgen, um der jeweils anderen Stadt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 3 Organisation

- (1) Die beiden Städte stellen die für ihren Standort erforderlichen Gebäude und deren Einrichtung für alle Schülerinnen und Schüler, die an diesem Standort aufgenommen werden, zur Verfügung. Dazu gehört auch das hierzu erforderliche Personal (Schulsekretär/in, Hausmeister/in, Schulsozialarbeiter/in etc.).
- (2) Beiden Städten ist es möglich, bei sinkenden Schülerzahlen die für die Förderschule nicht mehr benötigten Räumlichkeiten der Schulen anderweitig zu nutzen. Dabei ist sicherzustellen, dass der ordnungsgemäße Unterrichtsbetrieb nicht gestört und das Wohl der Schülerinnen und Schüler nicht gefährdet werden. Die anderweitige Nutzung erfolgt nach Abstimmung der beiden Städte und Beteiligung der Schulkonferenz.
- (3) Die Schloss-Stadt Hückeswagen verpflichtet sich, die Kinder mit den Förderschwerpunkten Emotionale und Soziale Entwicklung, Lernen und Sprache der Stadt Radevormwald aufzunehmen und zu beschulen. Insofern übernimmt die Schloss-Stadt Hückeswagen als Rechtsnachfolgerin der Stadt Radevormwald und Schulträger der Förderschule die Rechte und Pflichten bezüglich der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf am Teilstandort Radevormwald.
- (4) Die wohnortnahe Beschulung bleibt vorrangig.
- (5) Die Organisation und Umsetzung des offenen Ganztags im Primarbereich an den beiden Standorten wird federführend von der Schloss-Stadt Hückeswagen als Schulträger in Absprache mit der Stadt Radevormwald übernommen.

§ 4 Kosten

- (1) Die gesetzliche Kostentragungspflicht für die Schulträgeraufgaben liegt für beide Standorte bei der Schloss-Stadt Hückeswagen als Schulträger. Es besteht jedoch zwischen der Schloss-Stadt Hückeswagen und der Stadt Radevormwald darüber Einverständnis, dass jede Kommune alle im Zusammenhang mit dem Betrieb des jeweiligen Standortes entstehenden Aufwendungen, wie Bewirtschaftung, Unterhaltung und Einrichtung gemäß §§ 94 ff SchulG NRW trägt und die Maßnahmen eigenverantwortlich ausführt.
- (2) Die Schloss-Stadt Hückeswagen als Schulträger und die Stadt Radevormwald als Schulstandort werden die jeweiligen Schulkosten (Schülerfahrtskosten, Lernmittelfreiheit, Lehr- und Unterrichtsmittel, Kosten des Ganztagsbetriebs etc.) weiterhin für ihren jeweiligen Schulstandort übernehmen und regeln. Davon ausgenommen sind Kosten, die unmittelbar mit der Schulträgerschaft verbunden sind (wie bspw. Schülerversicherung). Dieser Aufwand wird mit dem Ertrag aus Schlüsselzuweisungen nach Absatz 5 - 7 verrechnet.
- (3) Aufgaben, welche die Schloss-Stadt Hückeswagen im Ausnahmefall für den Teilstandort Radevormwald wahrnimmt, werden im Rahmen der Einzelfallbewertung der Stadt Radevormwald gegebenenfalls in Rechnung gestellt. In diesem Zusammenhang erfolgt eine frühzeitige Unterrichtung, um der Stadt Radevormwald die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Notwendige Neu- und Erweiterungsbauten sowie Instandhaltungsaufwendungen sind alleine vom jeweiligen Standortträger der Gebäude zu finanzieren.

- (5) Die jährlichen Schlüsselzuweisungen, die sich aufgrund des Schüleransatzes nach den jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetzen ergeben, sowie weitere schülerzahlbezogene Zuweisungen (Schulpauschale / Bildungspauschale) werden im Rahmen des Finanzausgleichs an die Schloss-Stadt Hückeswagen als Schulträger der Förderschule ausgezahlt. Aufgrund der Finanzausgleichssystematik wirken sich die Schülerzahlen nach der Schulstatistik 15.10.2016 erstmals bei den Berechnungen des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2018 (Schlüsselzuweisungen und Schul- bzw. Bildungspauschale) aus.
- (6) Die Schloss-Stadt Hückeswagen verpflichtet sich, die anteiligen Schlüsselzuweisungen und weiteren schülerzahlbezogenen Zuweisungen (Schulpauschale / Bildungspauschale), die auf die Schüler und Schülerinnen des Teilstandortes Radevormwald entfallen, erstmals ab dem Jahr 2018 an die Stadt Radevormwald auszuzahlen. Dieser Betrag reduziert sich um den aus dem Schüleransatz resultierenden Anteil an der von der Schloss-Stadt Hückeswagen zu leistenden Allgemeinen Kreisumlage und den Aufwendungen der Stadt Hückeswagen nach § 4 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 dieser Vereinbarung. Die insgesamt resultierende Erstattung an die Stadt Radevormwald kann maximal in Höhe des effektiven Mehrertrages verlangt werden, den die Schloss-Stadt Hückeswagen durch diese Vereinbarung erlangt.
- (7) Die Schloss-Stadt Hückeswagen ermittelt jährlich für das zurückliegende Haushaltsjahr nach Prüfung der Jahresrechnung die endgültige Höhe der anteilig auf die Stadt Radevormwald entfallenden Schlüsselzuweisungen und der weiteren Schülerzahlbezogenen Zuweisungen (Schul- bzw. Bildungspauschale). Ein Abschlag in Höhe der vorläufig berechneten Erstattung wird jeweils nach Aufstellung der Jahresrechnung überwiesen. Mit der endgültigen Abrechnung sind Mehr- oder Minderzahlungen zu verrechnen.

§ 5

Durchführung des Schulbetriebs

Die Schulleitung entscheidet eigenverantwortlich über die zweckentsprechende Verwendung der für den jeweiligen Standort zur Verfügung gestellten Mittel.

§ 6

Vermögensauseinandersetzung

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. Das Vermögen der Städte Hückeswagen und Radevormwald bleibt durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung unangetastet.

§ 7

Kommunalpolitische Beratungen und Beschlüsse

- (1) Vor kommunalpolitischen Beschlüssen der Schloss-Stadt Hückeswagen, die die Schloss-Stadt Hückeswagen in ihrer Eigenschaft als Schulträger fasst und unmittelbare Auswirkungen auf die Stadt Radevormwald oder den dortigen Teilstandort haben, ist die Stadt Radevormwald anzuhören. Gleiches gilt für den Fall, dass die Schloss-Stadt Hückeswagen aufgrund der zu erwartenden Schulentwicklung die Auflösung der Förderschule beabsichtigt.
- (2) Die Vorbereitung der Beschlüsse (Vorlagen, Erläuterungen) in den kommunalpolitischen Gremien sowie deren Umsetzung obliegt den jeweiligen Kommunen.
- (3) Die Schloss-Stadt Hückeswagen verpflichtet sich in ihrer Eigenschaft als Schulträger, darauf hinzuwirken, dass die Schulleitung mindestens einmal jährlich in dem zuständigen kommunalpolitischen Gremium der Stadt Radevormwald über die Entwicklung der Förderschule sowie über die Ziele und künftigen Anforderungen informiert.

- (4) Zu den Sitzungen der Fachausschüsse der Schloss-Stadt Hückeswagen und des Rates der Schloss-Stadt Hückeswagen ist ein Vertreter der Stadt Radevormwald einzuladen, soweit Punkte beraten werden, die die Förderschule betreffen.
- (5) Die Schulleitung der Förderschule gehört den Schulausschüssen der Schloss-Stadt Hückeswagen und der Stadt Radevormwald zur ständigen Beratung gem. § 85 SchulG NRW an.
- (6) Für die Belange der „Förderschule Nordkreis“ wird ein Beirat gebildet. Der Beirat hat hierbei eine Beratungs- und Empfehlungsfunktion für die Angelegenheiten der „Förderschule Nordkreis“. Dem Beirat gehören jeweils 5 Mitglieder der Städte Hückeswagen und Radevormwald an. Die Mitglieder sind seitens der Kommunen dem Schulträger zu benennen. Der Beirat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 8

Laufzeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.
- (2) Jede der beiden Kommunen kann die Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Schuljahresende kündigen.
- (3) Im Falle der Kündigung dieser Vereinbarung oder der Auflösung der Förderschule obliegen den Vereinbarungspartnern keine Verpflichtungen und ihnen stehen keine gegenseitigen Ansprüche zu. Es erfolgt insbesondere keine Übernahme des möglicherweise freiwerdenden Personals oder Gebäudes durch den anderen Vereinbarungspartner. Ein Vertragspartner ist nicht verpflichtet, den Standort des anderen Vertragspartners fortzuführen.

§ 9

Nachbesserung, Streitigkeiten

- (1) Sollten aus dem laufenden Betrieb der Förderschule Nordkreis Ergänzungen oder Änderungen dieser Vereinbarung notwendig werden, erklären die beteiligten Kommunen hierzu ihre grundsätzliche Bereitschaft.
- (2) Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung werden von den Vereinbarungspartnern gütlich durch offene Aussprache geregelt. Hierbei ist besonders das Wohl der Schule sowie der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen. Bleibt die Aussprache ergebnislos, wird gemäß § 30 GkG die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen.

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 11
Inkrafttreten

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 24 GkG NRW i.V.m. § 78 Abs. 8 SchulG NRW und tritt zum Schuljahresbeginn 2016/17 in Kraft.

Für die Schloss-Stadt Hückeswagen
Hückeswagen, den 14.10.2015


Dietmar Persian
(Bürgermeister)

Für die Stadt Radevormwald
Radevormwald, den 26.10.2015


Johannes Mans
(Bürgermeister)